

**BU Nr. 127/2020****Änderung der Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt zur
Anpassung der Verpflegungsgebühren
(Vorberatung)**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	25.06.2020	öffentlich
Gemeinderat	02.07.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung zur Kita- Satzung zu.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

Haushaltsplan Seite:

Produkt:

289 ff

36.50.0100

Tageseinrichtungen für Kinder

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug

Verfasser:

09.06.2020, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

Mitzeichnung:

Fachbereich

Oberbürgermeister

Amt für Familie, Bildung und Soziales

Person

Scharmann, Michael,

Oberbürgermeister

Friedel, Gerhard

Datum

15.06.2020

09.06.2020

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 23.04.2020 die Neuvergabe der Belieferung von verschiedenen Kindertageseinrichtungen in Weinstadt mit warmen Mittagessen ab 01.09.2020 beschlossen (BU 86/2020). Der Lieferant der anderen Kitas mit Mittagessenversorgung hebt zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres 2020/2021 die Preise in zulässiger Weise an. Dadurch steigen im nächsten Kindergartenjahr die Einkaufspreise.

Nach den bisher angewandten Maßstäben zur Gebührenberechnung ist die Verpflegungsgebühr in Höhe von derzeit 70 EUR und einem Erhebungszeitraum von 11 Monaten nicht mehr kostendeckend. Als Kosten werden dabei seither ausschließlich die Einkaufspreise inkl. Mehrwertsteuer angesetzt. Sämtliche anderen Kosten wie Personalkosten, Einrichtungskosten, weitere Materialkosten und kalkulatorische Kosten bleiben außer Betracht.

Auf dieser Basis ist bei einem Mehrwertsteuersatz von 5 % auf den Einkauf eine Monatsgebühr von 79 EUR genau kostendeckend, bei einem Mehrwertsteuersatz von 7 % wäre es mathematisch gerundet eine Monatsgebühr von 81 EUR. Die ermäßigte Mehrwertsteuer gilt nachzeitigem Kenntnisstand für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 und könnte daher von September bis Dezember berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Verpflegungsgebühren vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 auf 79 EUR und ab 01.01.2021 auf 81 EUR festzusetzen.

Der Gesamtelternbeirat wurde informiert. Eine Stellungnahme wird ggfls. dem Gremium nachgereicht.